



INNOMED
MAGDEBURG

Satzung

**Netzwerk
für
Neuromedizintechnik e.V.**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Rechtliche Stellung, Sitz und Aufgaben des InnoMed e.V.	2
§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2: Zweck und Aufgaben.....	2
§ 3: Verwendung der Vereinsmittel.....	3
II. Mitgliedschaften	3
§ 4: Mitgliedschaft des Vereins.....	3
§ 5: Mitglieder des Vereins	3
III. Organisation.....	4
§ 6: Organe des Vereins.....	4
§ 7: Mitgliederversammlung	4
§ 8: Aufgaben der Mitgliederversammlung	4
§ 9: Vorstand.....	5
§ 10: Geschäftsleitung.....	6
§ 11: Arbeitsgruppen und Beiräte.....	6
§ 12: Protokolle.....	6
IV. Vermögen und Finanzen	6
§ 13: Vereinsfinanzierung	6
V. Bestimmungen	6
§ 14: Inkrafttreten	6

I. RECHTLICHE STELLUNG, SITZ UND AUFGABEN DES INNO MED E.V.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk für Neuromedizintechnik“. Als Kurzzeichen ist "InnoMed e.V.". festgelegt.
- 2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Magdeburg unter der Register-Nr.: VR 1662 eingetragen.
- 3) Sitz des Vereins ist Magdeburg.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung der Region Magdeburg zu einem Zentrum für Innovationen und Ansiedlungen auf dem Gebiet der Medizin, insbesondere der Medizintechnik, durch Forschung, Entwicklung innovativer Technologien.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung nachfolgender Aufgaben verwirklicht:
 1. Der InnoMed e.V. soll die Entfaltung des Netzwerkes befördern.
 2. Er soll daraufhin arbeiten, dass in der Region neue Arbeitsplätze entstehen, die möglichst mit regionalen Arbeitskräften besetzt werden.
 3. Er soll sich der Aus- und Weiterbildung zu neuen Berufsprofilen in der Medizintechnik widmen.
 4. Er soll Forschungskapazitäten in der Region Magdeburg nutzen und ausbauen
 5. Er soll die Kommunikation zwischen den Vereinsmitgliedern und den regionalen und überregionalen Akteuren mittels moderner Medien aufbauen und befördern.
 6. Er soll ein Informations-, Kommunikations- und Ausstellungszentrum für die Medizintechnologien in der Region Magdeburg entwickeln.
- 3) Der Verein soll seine Interessen und Ziele in die Zusammenarbeit mit den Kommunen, Ämtern, Verbänden und allen mit der Regionalplanung- und Entwicklung beschäftigten Stellen einbringen.
- 4) Er soll Service- und Dienstleistungen entwickeln.

§ 3: Verwendung der Vereinsmittel

- 1) Der Verein ist gemäß § 2 der Satzung nicht gewinnorientiert im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des § 2 Abs.1 erfolgen.

II. MITGLIEDSCHAFTEN

§ 4: Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein kann Mitglied in Organisationen werden, die den Vereinszweck gem. § 2 Pkt. 1 befördern.

§ 5: Mitglieder des Vereins

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Natürliche Personen sind fördernde Mitglieder. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine mit Vollmacht versehene Person aus.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Halbjahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen.
- 4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die Wirkung des Ausschlusses tritt mit der Beschlussfassung ein.
- 5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

III. ORGANISATION

§ 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Geschäftsleitung

§ 7: Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 20 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Ist die Anwesenheit einer Mitgliederversammlung nicht mit mindestens der Hälfte der Mitglieder möglich, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf diesen Umstand hinzuweisen. Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von Abs.4 die Anwesenheit von mindestens der Mehrheit aller Vereinsmitglieder sowie $\frac{2}{3}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8: Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand . Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von §7Abs.4 die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 1. Beschluss und Änderung der Satzung
 2. Wahl des Vorstandes
 3. Wahl der Kassenprüfer
 4. Geschäftsbericht des Vorstandes, Kassenbericht des Schatzmeisters sowie Bericht der Kassenprüfer
 5. Entlastung des Vorstands
 6. Beschlussfassung über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge
 7. Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan
 8. Ausschluss von Mitgliedern
 9. Auflösung des Vereins
- 5) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand, der Geschäftsführung oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 9: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus max. sieben Vorstandsmitgliedern. Fördernde Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden. Dem Vorstand dürfen nicht mehrere Vertreter eines Unternehmens angehören. Der Verein gibt sich folgende Vorstandsämter: Vorstandsvorsitzender, Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden und Schatzmeister. Die Vorstandsämter werden im Vorstand vergeben. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Besteht der Vorstand aus weniger als sieben Mitgliedern oder scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist eine Nachbesetzung für den Rest der Amtszeit möglich. In diesen Fällen muss eine Bestätigung der Besetzung durch die Mitgliederversammlung, gemäß der Wahlordnung des Vorstandes, erfolgen.
- 2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 3) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen.
- 4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich erfasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstandsvorsitzenden oder dem Stellvertreter vertreten. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese

Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

- 6) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vorstandes über Interna, insbesondere Projekte von Vereinsmitgliedern bekannt werden, striktes Stillschweigen nach außen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch über das Ende der Mitgliedschaft im Vorstand und Verein hinaus.

§ 10: Geschäftsleitung

- 1) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter einen Leiter der Geschäftsstelle bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt.
- 2) Der Leiter der Geschäftsstelle hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 11: Arbeitsgruppen und Beiräte

Auf Beschluss des Vorstandes können Beiräte zur Unterstützung der Vereinsarbeit berufen werden.

§ 12: Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet und stehen den Mitgliedern zeitnah zur Einsicht zur Verfügung.

IV. VERMÖGEN UND FINANZEN

§ 13: Vereinsfinanzierung

- 1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 1. Zuschüsse des Landes, des Bundes, der EU, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
 2. Mitgliedsbeiträge
 3. Spenden
 4. Zuwendungen Dritter
 5. Dienstleistungen
- 2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine charitative Einrichtung, die durch den Vorstand zu benennen ist.

V. BESTIMMUNGEN

§ 14: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.